



Pressemitteilung

Freitag, 2. Mai 2003
Sperrfrist: 2.5.2003, 11.00 Uhr

Die EKR fordert Gleichbehandlung für alle Zugewanderten im Inland

Stellungnahme der Eidg. Kommission gegen Rassismus (EKR)
zum Dualen Zulassungssystem der Schweizer Ausländerpolitik

Seit dem 1. Juni 2002 gelten parallel das Freizügigkeitsabkommen (FZA) für EU-Angehörige und das Ausländergesetz, das in seiner neuen Form (AuG) in der Sommersession in den Räten behandelt werden soll. Die EKR stellt fest, dass ein solches Duales System weit über Fragen der Zulassung hinausgeht und im Inland zwei Kategorien von Zugewanderten schafft, die je einem unterschiedlichen Rechtssystem unterworfen sind. Die Kommission kritisiert, dass keine Bestrebungen unternommen wurden, das neue AuG an die Regelung der Inlandbehandlung des FZA anzugleichen.

Die EKR kommt zum Schluss, dass mit einem Dualen Rechtssystem von einer systemischen Ungleichbehandlung und Diskriminierung aller Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger gesprochen werden muss, welche das Gebot der Rechtsgleichheit nach Art. 8, Abs. 1 und 2 der Bundesverfassung verletze. Die Schweiz sollte ihre Ausländerpolitik nach den Verpflichtungen ausrichten, die sie in den internationalen Verträgen und Pakten eingegangen ist. Menschenwürde und Menschenrechte sind unteilbar und gelten für alle auf dem Schweizer Territorium Lebenden, schreibt die EKR.

- Die EKR begrüsst es, dass EU-Staatsangehörigen über das Freizügigkeitsabkommen in vielen Bereichen ein Rechtsanspruch auf Gleichstellung mit Schweizerinnen und Schweizern gewährt wird, z.B. auf geografische und berufliche Mobilität, auf gleiche Arbeitsbedingungen, auf selbständigen Erwerb und auf Familiennachzug. Dieser gilt unabhängig davon, ob eine Integration im politischen, sozialen und sprachlichen Sinne erfolgt ist oder nicht.
- Ganz anders die Optik des neuen Ausländergesetzes, welches für alle anderen Zugewanderten gilt. Die Gleichbehandlung mit Inländerinnen und Inländern ist per se nicht gegeben, weder in der Mobilität noch im Familiennachzug. Die Zulassung und der Aufenthalt wird von einem Setting von beruflicher Qualifikation, Anpassungsfähigkeit, Sprachkenntnissen usw. abhängig gemacht, das Zuwandernde aus einem Nicht-EU-Land unter Beweis stellen müssen. Die Integration aber ist keine faktisch beweisbare Grösse; sie ist ein politisches Kriterium. Dies birgt die Gefahr willkürlicher Interpretationen in sich und kann Vorurteile fördern, meint die EKR. Betroffen sind z.B. die grosse Gruppe der Zugewanderten aus der Türkei und aus Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien sowie alle Menschen aus anderen Kontinenten.

Für Auskünfte an die Medien:

Doris Angst Yilmaz, Leiterin des Sekretariats der EKR; 031 324 12 83 Direktwahl
doris.angst@gs-edi.admin.ch